

Kurzüberblick – wichtigste Regelungen

Diese Kurzinfo dient der Übersicht. Es gelten ergänzend die nachfolgenden AGB (AGBH 2006 – konsolidierte Fassung).

1) Buchung & Zahlung

- Mit Annahme der Buchung kommt der Beherbergungsvertrag zustande.
- Anzahlung: 60% innerhalb von 7 Tagen nach Buchungsbestätigung (bei Anreise innerhalb 14 Tagen: am selben/nächsten Werktag).
- Restzahlung: spätestens 10 Tage vor Anreise fällig.
- Endreinigung: 160 € pro Aufenthalt/Wohneinheit (bei außergewöhnlicher Verschmutzung kann eine Zusatzgebühr anfallen).
- Kautions: 500 €, Rückerstattung i.d.R. innerhalb 7 Tagen nach Abreise, sofern keine Schäden/Fehlbestände/Verschmutzungen.

2) Check-in / Check-out

- **Check-in: ab 15:00 Uhr**
- **Check-out: bis 10:00 Uhr**

3) Stornobedingungen

- 60–28 Tage vor Anreise: 30%
- bis 14 Tage vor Anreise: 65%
- bis 7 Tage vor Anreise: 80%
- ab 7 Tage vor Anreise / No-Show / vorzeitige Abreise: 100%
(Maßgeblich ist der Eingang der Stornierung – E-Mail ausreichend.)

4) Hausordnung (Auszug)

- Belegung nur mit der vereinbarten Personenzahl
- Rauchverbot in allen Innenräumen (bei Verstoß: Sonderreinigung/Geruchsneutralisation/Mietausfall möglich)
- Keine Partys, Ruhezeiten 22:00–06:00 Uhr
- Mülltrennung verpflichtend

- Aus Rücksicht auf Allergiker und zur Wahrung unseres Hygienestandards sind Haustiere leider nicht gestattet.
- Untervermietung/Weitergabe an Dritte nicht erlaubt

5) Ski / Fahrräder / E-Bikes

- Fahrräder/E-Bikes/Ski/Snowboards nur in den vorgesehenen Bereichen (z. B. Garage) lagern.
- E-Bike-Akkus nur in der Garage laden.
- Abstellung erfolgt auf eigene Haftung.

6) Ortstaxe

- 3,00 € pro Person/Nacht; Kinder/Jugendliche bis Ende des Jahres des 15. Geburtstags befreit.

7) Haftung / Technik / Meldung von Mängeln

- Keine Haftung (soweit gesetzlich zulässig) für unverschuldete Ausfälle (WLAN/Internet, Strom, Wasser, Heizung) oder höhere Gewalt/Naturereignisse.
- Mängel/Störungen bitte sofort melden, damit wir Abhilfe schaffen können.

8) WLAN

- WLAN darf nicht rechtswidrig genutzt werden; bei Verstößen haftet der Gast.

9) Kontakt

Alpenchalet am Lech, Buchenort 4a, 6600 Lechaschau, Österreich

E-Mail: alpenchalet@am-lech.at | Tel.: +49 1604193908

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE HOTELLERIE 2006 (AGBH 2006) –
konsolidierte Fassung Alpenchalet am Lech**

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsdefinitionen

§ 3 Vertragsabschluss – Anzahlung

§ 4 Beginn und Ende der Beherbergung

§ 5 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr

§ 6 Beistellung einer Ersatzunterkunft

§ 7 Rechte des Vertragspartners

§ 8 Pflichten des Vertragspartners

§ 9 Rechte des Beherbergers

§ 10 Pflichten des Beherbergers

§ 11 Haftung des Beherbergers für Schäden an eingebrachten Sachen

§ 12 Haftungsbeschränkungen

§ 13 Tierhaltung

§ 14 Verlängerung der Beherbergung

§ 15 Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung

§ 16 Erkrankung oder Tod des Gastes

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

§ 18 Sonstiges

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotellerie (im Folgenden „AGBH 2006“) ersetzen die bisherigen ÖHVB in der Fassung vom 23. September 1981.

1.2 Die AGBH 2006 schließen Sondervereinbarungen nicht aus. Die AGBH 2006 sind gegenüber im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen subsidiär.

1.3 Beherbergungsbetrieb/Objekt ist „Alpenchalet am Lech“, Buchenort 4a, 6600 Lechaschau, Österreich. Beherberger/Vermieter: Manuela Blender, Oberried 33, 6600 Österreich. Kontakt: alpenchalet@am-lech.at, Tel. +49 1604193908, UID: ATU80843036.

§ 2 Begriffsdefinitionen

2.1 Begriffsdefinitionen:

„Beherberger“: Ist eine natürliche oder juristische Person, die Gäste gegen Entgelt beherbergt.

„Gast“: Ist eine natürliche Person, die Beherbergung in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem Vertragspartner anreisen (zB Familienmitglieder, Freunde etc).

„Vertragspartner“: Ist eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, die als Gast oder für einen Gast einen Beherbergungsvertrag abschließt.

„Konsument“ und „Unternehmer“: Die Begriffe sind im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 1979 idgF zu verstehen.

„Beherbergungsvertrag“: Ist der zwischen dem Beherberger und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird.

§ 3 Vertragsabschluss – Anzahlung

3.1 Der Beherbergungsvertrag kommt durch die Annahme der Bestellung des Vertragspartners durch den Beherberger zustande. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Zugang zu den bekannt gegebenen Geschäftszeiten des Beherbergers erfolgt.

3.2 Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung leistet. In diesem Fall ist der Beherberger verpflichtet, vor der Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Vertragspartners, den Vertragspartner auf die geforderte Anzahlung hinzuweisen. Erklärt sich der Vertragspartner mit der Anzahlung (schriftlich oder mündlich) einverstanden, kommt der Beherbergungsvertrag mit Zugang der Einverständniserklärung über die Bezahlung der Anzahlung des Vertragspartners beim Beherberger zustande.

3.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Anzahlung in Höhe von 60% des vereinbarten Entgelts innerhalb von 7 Tagen nach Buchungsbestätigung zu bezahlen; bei Buchungen mit Anreise innerhalb von 14 Tagen ist die Anzahlung am selben oder nächsten Werktag zu leisten. Die Kosten für die Geldtransaktion (zB Überweisungsspesen) trägt der Vertragspartner. Für Kredit- und Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen.

3.4 Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.

3.5 Der Restbetrag bzw. das Gesamtentgelt ist spätestens 10 Tage vor Anreise ohne Abzug zur

Zahlung fällig. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, ist der Beherberger berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Übergabe der Unterkunft (zB Schlüssel-/Codefreigabe) bis zum vollständigen Zahlungseingang zu verweigern; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

3.6 Endreinigung: Für die Endreinigung wird eine Pauschale von EUR 160,— pro Aufenthalt/Wohneinheit verrechnet.

3.7 Kautions: Der Vertragspartner hinterlegt eine Kautions von EUR 500,— (in der Regel vor Anreise per Überweisung). Die Rückerstattung erfolgt i. d. R. innerhalb von 7 Tagen nach Abreise, sofern keine Schäden, Fehlbestände oder außergewöhnliche Verschmutzungen festgestellt werden (normale Abnutzung ausgenommen). Der Beherberger ist berechtigt, offene Forderungen oder Schadenersatzansprüche mit der Kautions zu verrechnen.

3.8 Preise / Basisbelegung / Zuschläge / Kinder / Babybett: Der angegebene Basispreis gilt pro Übernachtung und bezieht sich auf eine Belegung mit bis zu 2 Personen. Für weitere Personen ab der 3. Person wird ein Zuschlag von 20,00 € pro Person und Übernachtung berechnet. Kinder bis einschließlich 2 Jahre übernachten kostenfrei (ohne Anspruch auf eigenes Bett, sofern nicht ausdrücklich vereinbart). Ein Babybett kann (nach Verfügbarkeit) zusätzlich gebucht werden und wird mit 25,00 € pro Aufenthalt berechnet. Für Kinder von 3 bis 10 Jahren wird ein Zuschlag von 15,00 € pro Kind und Übernachtung auf den Basispreis berechnet. Ab 11 Jahren sind Kinder Vollzahler.

3.9 Inklusivleistungen: Unsere Preise beinhalten: gesetzliche Mehrwertsteuer, Bettwäsche, Wäschepaket (1 großes & 1 kleines Handtuch pro Person), Wasser, Strom, Heizung, Abfallgebühren, WLAN & Smart-TV, Stellplatz vor dem Haus sowie Babybett & Hochstuhl (auf Anfrage).

3.10 Endreinigung – Zusatz bei außergewöhnlicher Verschmutzung: Bei außergewöhnlicher Verschmutzung (z. B. stark verschmutzter Küche) kann eine zusätzliche Reinigungsgebühr anfallen.

§ 4 Beginn und Ende der Beherbergung

4.1 Der Vertragspartner hat das Recht, so der Beherberger keine andere Bezugszeit anbietet, die gemieteten Räume ab 15.00 Uhr des vereinbarten Tages („Ankunftstag“) zu beziehen.

4.2 Wird ein Zimmer erstmalig vor 6.00 Uhr Früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.

4.3 Die gemieteten Räume sind durch den Vertragspartner am Tag der Abreise bis 10.00 Uhr freizumachen. Der Beherberger ist berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht freigemacht sind.

§ 5 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr

Rücktritt durch den Beherberger

5.1 Sieht der Beherbergungsvertrag eine Anzahlung vor und wurde die Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, kann der Beherberger ohne Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurücktreten.

5.2 Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftstag des Vertragspartners kann der

Beherbergungsvertrag durch den Beherberger, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart, durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

Rücktritt durch den Vertragspartner – Stornogebühr

5.3 Ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Vertragspartners ist nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:

- 60 bis 28 Tage vor dem Ankunststag: 30 % vom gesamten Arrangementpreis / vereinbarten Gesamtentgelt;
- bis 14 Tage vor dem Ankunststag: 65 % vom gesamten Arrangementpreis / vereinbarten Gesamtentgelt;
- bis 7 Tage vor dem Ankunststag: 80 % vom gesamten Arrangementpreis / vereinbarten Gesamtentgelt;
- ab 7 Tage vor dem Ankunststag sowie bei No-Show oder vorzeitiger Abreise: 100 % vom gesamten Arrangementpreis / vereinbarten Gesamtentgelt.

Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Zeitpunkt des Einlangens der Rücktrittserklärung beim Beherberger (E-Mail ausreichend).

§ 6 Beistellung einer Ersatzunterkunft

6.1 Der Beherberger kann dem Vertragspartner bzw den Gästen eine adäquate Ersatzunterkunft (gleicher Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

6.2 Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum (die Räume) unbenutzbar geworden ist (sind), bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.

6.3 Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen auf Kosten des Beherbergers.

§ 7 Rechte des Vertragspartners

7.1 Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Beherbergungsbetriebes, die üblicher Weise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung. Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß allfälligen Hotel- und/oder Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

§ 8 Pflichten des Vertragspartners

8.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Abreise das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsanspruchnahme durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gästen entstanden sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen.

8.2 Der Beherberger ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren. Akzeptiert der Beherberger Fremdwährungen, werden diese nach Tunlichkeit zum Tageskurs in Zahlung genommen. Sollte der Beherberger Fremdwährungen oder bargeldlose Zahlungsmittel akzeptieren, so trägt der Vertragspartner alle damit zusammenhängenden Kosten, etwa Erkundigungen bei Kreditkartenunternehmen, Telegramme, usw.

8.3 Der Vertragspartner haftet dem Beherberger gegenüber für jeden Schaden, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Beherbergers entgegennehmen, verursachen.

8.4 Hausordnung / Nutzungsregeln: Der Vertragspartner und die Gäste sind verpflichtet, die Hausordnung sowie die nachstehenden Nutzungsregeln einzuhalten:

- a) Nutzung nur durch die vereinbarte Personenzahl.
- b) Rauchverbot in sämtlichen Innenräumen.
- c) Keine Partys/keine lauten Feiern.
- d) Ruhezeiten: 22:00 bis 06:00 Uhr.
- e) Mülltrennung und ordnungsgemäße Entsorgung.
- f) Sportgeräte (zB Ski, Snowboards, Fahrräder) sind nicht in den Wohnräumen abzustellen; hierfür sind die vorgesehenen Bereiche (zB Garage/Abstellflächen) zu nutzen. Skischuhe sind nicht in den Wohnräumen aufzubewahren.
- g) E-Bike-Akkus dürfen nur in der Garage/den vorgesehenen Bereichen geladen werden.
- h) Untervermietung/Weitergabe der Unterkunft an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Beherbergers nicht gestattet.
- i) Ski, Fahrräder & Sportausrüstung: Fahrräder, E-Bikes, Mountainbikes und Fahrradanhänger müssen in der Garage abgestellt werden. Ski, Skistöcke und Snowboards gehören ebenfalls in die Garage. Skischuhe dürfen nicht in der Wohnung getragen werden; bitte vor Betreten ausziehen und im Skiraum/Wanderausrüstungsraum im Untergeschoss aufbewahren. E-Bike-Akkus dürfen nur in der Garage an geeigneten Steckdosen geladen werden. Die Abstellung aller Sportgeräte erfolgt auf eigene Haftung; keine Haftung für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl.
- j) Besucher / Tagesgäste / Untervermietung: Tagesbesucher sind nur in angemessenem Umfang gestattet, sofern keine Überbelegung entsteht und die Hausordnung eingehalten wird. Der Vermieter kann im Einzelfall eine vorherige Information/Zustimmung verlangen. Untervermietung sowie die Weitergabe der Unterkunft an Dritte (auch teilweise) ist nicht gestattet.

8.5 Entsteht dem Beherberger durch Verstöße gegen die Hausordnung (insbesondere außergewöhnliche Verschmutzung, Rauchschäden, Beschädigungen, unerlaubte Nutzung) ein Mehraufwand, ist dieser vom Vertragspartner zu ersetzen; dies kann insbesondere zusätzliche Reinigungs- und Wiederherstellungskosten umfassen.

8.6 Rauchverbot – Sonderreinigung / Mietausfall: Bei Verstoß gegen das Rauchverbot in der Ferienwohnung können die Kosten für Sonderreinigung, Geruchsneutralisation sowie ein etwaiger Mietausfall in Rechnung gestellt werden.

8.7 Zugangssystem (Schlüssel/Code): Das Alpenchalet am Lech nutzt ein elektronisches Zugangssystem. Zugangsdaten und Schlüsselkarten sind sorgfältig aufzubewahren und dürfen nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Bei Verlust einer Schlüsselkarte oder des Zugangscodes ist der Vermieter unverzüglich zu informieren. Sofern technisch möglich, wird ein neuer persönlicher Zugangscode bereitgestellt; mit diesem Code kann das Reserveschlüsselfach geöffnet werden; eine Ersatzkarte ist dort jederzeit hinterlegt. Kosten, die durch Verlust, Sperre/Neucodierung oder notwendige technische Maßnahmen entstehen, können dem Gast nach Aufwand verrechnet werden.

8.8 WLAN-Nutzung: Das WLAN darf nicht für rechtswidrige Zwecke genutzt werden. Für Verstöße haftet der Gast.

8.9 Ortstaxe: Die Ortstaxe beträgt 3,00 € pro Person und Nacht. Kinder und Jugendliche sind bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihren 15. Geburtstag feiern, von der Ortstaxe befreit.

8.10 Schäden / Inventar / Meldepflicht: Die Ferienwohnung und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Schäden, Verlust oder Fehlbestände sind dem Vermieter unverzüglich zu melden. Der Gast haftet für Schäden, die er, Mitreisende oder Besucher verursachen. Der Vermieter ist berechtigt, erforderliche Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Sonderreinigungen zum Wiederbeschaffungswert bzw. nach Aufwand zu verrechnen.

§ 9 Rechte des Beherbergers

9.1 Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Beherberger das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gem § 1101 ABGB an den vom Vertragspartner bzw dem vom Gast eingebrachten Sachen zu. Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht dem Beherberger weiters zur Sicherung seiner Forderung aus dem Beherbergungsvertrag, insbesondere für Verpflegung, sonstiger Auslagen, die für den Vertragspartner gemacht wurden und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.

9.2 Nimmt der Vertragspartner bzw der Gast Sonderleistungen oder zusätzliche Leistungen in Anspruch, die nicht im vereinbarten Beherbergungsentgelt enthalten sind, sind diese gesondert zu vergüten und vom Vertragspartner zu bezahlen. Der Beherberger ist berechtigt, diese Leistungen jederzeit abzurechnen bzw eine Zwischenabrechnung vorzunehmen.

9.3 Dem Beherberger steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw Zwischenabrechnung seiner Leistung zu.

§ 10 Pflichten des Beherbergers

10.1 Der Beherberger ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

10.2 Auszeichnungspflichtige Sonderleistungen des Beherbergers, die nicht im Beherbergungsentgelt inbegriffen sind, sind gesondert auszuzeichnen.

10.3 Zusätzliche Handtücher & Wäsche (zubuchbar): Enthalten: 1 großes und 1 kleines Handtuch pro Person. Zubuchbar (per E-Mail): Wechselwäsche 5 € pro Person; Wechselhandtücher 3 € pro Person.

10.4 Küche & Ausstattung (Hinweis): Jede Küche ist vollständig ausgestattet (Geschirr, Gläser, Besteck, Töpfe/Pfannen, Herd/Ceranfeld, Backofen, Geschirrspüler, Kühlschrank, Spülmittel). Kaffee kapseln zur Begrüßung sind vorhanden. Bitte Geschirr gespült hinterlassen und heiße Töpfe nicht direkt auf Holzflächen abstellen.

§ 11 Haftung des Beherbergers für Schäden an eingebrachten Sachen

11.1 Der Beherberger haftet gemäß §§ 970 ff ABGB für die vom Vertragspartner eingebrachten Sachen. Die Haftung des Beherbergers ist nur dann gegeben, wenn die Sachen dem Beherberger oder den vom Beherberger befugten Leuten übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort gebracht worden sind. Sofern dem Beherberger der Beweis nicht

gelingt, haftet der Beherberger für sein eigenes Verschulden oder das Verschulden seiner Leute sowie der aus- und eingehende Personen. Der Beherberger haftet gemäß § 970 Abs 1 ABGB höchstens bis zu dem im Bundesgesetz vom 16. November 1921 über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag. Kommt der Vertragspartner oder der Gast der Aufforderung des Beherbergers, seine Sachen an einem besonderen Aufbewahrungsort zu hinterlegen nicht unverzüglich nach, ist der Beherberger aus jeglicher Haftung befreit. Die Höhe einer allfälligen Haftung des Beherbergers ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme des jeweiligen Beherbergers begrenzt. Ein Verschulden des Vertragspartners oder Gastes ist zu berücksichtigen.

11.2 Die Haftung des Beherbergers ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer wird die Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden keinesfalls ersetzt.

11.3 Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren kann der Beherberger ablehnen, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des betreffenden Beherbergungsbetriebes gewöhnlich in Verwahrung geben.

11.4 In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich dem Beherberger anzeigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Vertragspartner bzw Gast gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht erloschen.

11.5 Soweit gesetzlich zulässig, besteht eine Haftung des Beherbergers für eingebrachte Sachen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; eine weitergehende Haftung – insbesondere für Fälle, in denen die Voraussetzungen der §§ 970 ff ABGB nicht vorliegen – ist ausgeschlossen. Ein Mitverschulden des Vertragspartners/Gastes ist angemessen zu berücksichtigen.

§ 12 Haftungsbeschränkungen

12.1 Ist der Vertragspartner ein Konsument, wird die Haftung des Beherbergers für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.

12.2 Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung des Beherbergers für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses.

12.3 Der Beherberger übernimmt – soweit gesetzlich zulässig – keine Haftung für persönliche Gegenstände des Vertragspartners oder Gastes (insbesondere Geld, Schmuck, Wertgegenstände, technische Geräte), soweit nicht zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen (insbesondere gemäß § 11 bzw §§ 970 ff ABGB) entgegenstehen.

12.4 Der Beherberger haftet – soweit gesetzlich zulässig – nicht für unverschuldete Ausfälle oder Störungen der Versorgung/Technik (insbesondere WLAN/Internet, Strom, Wasser, Heizung) sowie nicht für Beeinträchtigungen aufgrund höherer Gewalt oder Naturereignissen (zB

Unwetter, Hochwasser, extremer Schneefall) oder aufgrund behördlicher Maßnahmen.

12.5 Der Vertragspartner bzw Gast ist verpflichtet, Mängel oder Störungen (insbesondere an Ausstattung, Technik oder Versorgung) unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen, damit der Beherberger Abhilfe schaffen kann. Unterbleibt die Anzeige, können Ansprüche – soweit gesetzlich zulässig – gemindert oder ausgeschlossen sein.

§ 13 Tierhaltung

13.1 Tiere dürfen nicht in den Beherbergungsbetrieb gebracht werden; Haustiere sind nicht erlaubt.

§ 14 Verlängerung der Beherbergung

14.1 Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird.

Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so kann der Beherberger der Verlängerung des Beherbergungsvertrages zustimmen. Den Beherberger trifft dazu keine Verpflichtung.

14.2 Kann der Vertragspartner am Tag der Abreise den Beherbergungsbetrieb nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (zB extremer Schneefall, Hochwasser etc) sämtliche Abreisemöglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Beherbergungsvertrag für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch verlängert. Eine Reduktion des Entgelts für diese Zeit ist allenfalls nur dann möglich, wenn der Vertragspartner die angebotenen Leistungen des Beherbergungsbetriebes infolge der außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse nicht zur Gänze nutzen kann. Der Beherberger ist berechtigt mindestens jenes Entgelt zu begehren, das dem gewöhnlich verrechneten Preis in der Nebensaison entspricht.

§ 15 Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung

15.1 Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.

15.2 Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so ist der Beherberger berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Eine Anrechnung ersparter Aufwendungen oder aus einer anderweitigen Vermietung erzielter Erlöse erfolgt nur soweit gesetzlich zwingend vorgesehen.

15.3 Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit dem Beherberger.

15.4 Wurde der Beherbergungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so können die Vertragsparteien den Vertrag, bis 10.00 Uhr des dritten Tages vor dem beabsichtigten Vertragsende, auflösen.

15.5 Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw der Gast

a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leute oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;

- b) von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird;
- c) die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist (3 Tage) nicht bezahlt.

15.6 Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (zB Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc) unmöglich wird, kann der Beherberger den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder der Beherberger von seiner Beherbergungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

§ 16 Erkrankung oder Tod des Gastes

16.1 Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Beherbergungsbetrieb, so wird der Beherberger über Wunsch des Gastes für ärztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr in Verzug, wird der Beherberger die ärztliche Betreuung auch ohne besonderen Wunsch des Gastes veranlassen, dies insbesondere dann, wenn dies notwendig ist und der Gast hiezu selbst nicht in der Lage ist.

16.2 Solange der Gast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder die Angehörigen des Gastes nicht kontaktiert werden können, wird der Beherberger auf Kosten des Gasten für ärztliche Behandlung sorgen. Der Umfang dieser Sorgemaßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Gast Entscheidungen treffen kann oder die Angehörigen vom Krankheitsfall benachrichtigt worden sind.

16.3 Der Beherberger hat gegenüber dem Vertragspartner und dem Gast oder bei Todesfall gegen deren Rechtsnachfolger insbesondere für folgende Kosten Ersatzansprüche:

- a) offene Arztkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe
- b) notwendig gewordene Raumdesinfektion,
- c) unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung, andernfalls für die Desinfektion oder gründliche Reinigung all dieser Gegenstände,
- d) Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw, soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder den Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden,
- e) Zimmermiete, soweit die Räumlichkeit vom Gast in Anspruch genommen wurde, zuzüglich allfälliger Tage der Unverwendbarkeit der Räume wegen Desinfektion, Räumung o. ä,
- f) allfällige sonstige Schäden, die dem Beherberger entstehen.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

17.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Beherbergungsbetrieb gelegen ist.

17.2 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insb IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.

17.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmergeschäft Reutte (Tirol, Österreich) bzw der Sitz des Beherbergers, wobei der Beherberger überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderem örtlichem und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.

17.4 Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, geschlossen, können Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Verbrauchers eingebracht werden.

17.5 Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Österreichs), Island, Norwegen oder der Schweiz, hat, ist das für den Wohnsitz des Verbrauchers für Klagen gegen den Verbraucher örtlich und sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

§ 18 Sonstiges

18.1 Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes an die Vertragspartner, welche die Frist zu wahren hat. Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll. Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen beziehen sich auf denjenigen Tage der Woche oder des Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem die Frist zu zählen ist. Fehlt dieser Tag in dem Monat, ist der in diesem Monat letzte Tag maßgeblich.

18.2 Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24 Uhr) zugegangen sein.

18.3 Der Beherberger ist berechtigt, gegen Forderung des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Beherbergers aufzurechnen, es sei denn, der Beherberger ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners ist gerichtlich festgestellt oder vom Beherberger anerkannt.

18.4 Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

18.5 Datenschutz: Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Buchungsabwicklung, Gästemeldung und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben. Weitere Informationen sind der Datenschutzerklärung des Vermieters zu entnehmen.

18.6 Höhere Gewalt: Bei unvorhersehbaren Ereignissen (z. B. Naturkatastrophen, Straßensperren, Pandemien) übernimmt der Vermieter keine Haftung für Ausfälle oder Zusatzkosten.

18.7 Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen gültig. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine rechtlich zulässige ersetzt, die dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommt.